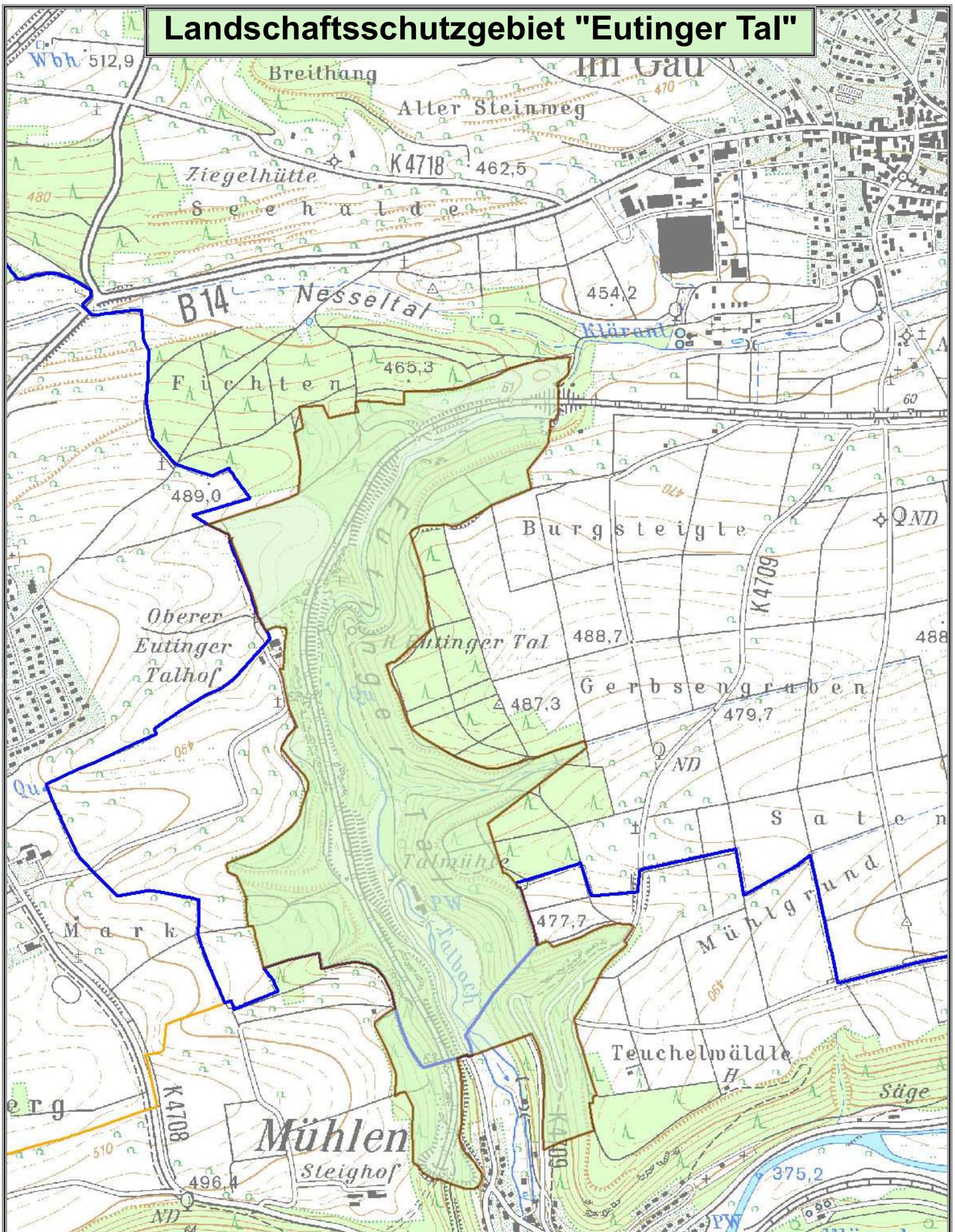


Landschaftsschutzgebiet "Eutinger Tal"



- Landschaftsschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Eutingen i.G.
Gemarkung: Eutingen

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamts Horb über das Landschaftsschutzgebiet "Eutinger Tal" auf den Gemarkungen Eutingen und Mühlen a.N. (Schwarzwälder Bote vom 01.12.1970).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (GBl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

1. Geschütztes Gebiet

§ 1

1. Die in Absatz 2 näher beschriebenen Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet umfasst im wesentlichen die bewaldeten Hänge und die Talsohle des "Eutinger Tals" auf Gemarkung Eutingen mit den Gewannen "Oberhofwald", "Teichelacker", "Eutinger Tal", "Unterhofwald" und Teilen der Gewanne "Fichten" und "Waldäcker" sowie die bewaldeten Hänge ohne Talsohle auf Gemarkung Mühlen am Neckar mit den Gewannen "Bachhalde" und "Thälenhalde". Es hat eine Größe von insgesamt 96,95 ha. Seine Grenzen sind in die beim Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern aufliegende Landschaftsschutzkarte in grüner Farbe eingetragen. Diese Karte besteht aus 3 Flurkarten i.M. 1 : 2 500, kombiniert mit einer Übersichtskarte i.M. 1 : 25 000. Eine Mehrfertigung dieser Karte befindet sich beim Landratsamt Horb. Sie kann dort eingesehen werden.

3. Schutzvorschriften

§ 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 3

1. Der Erlaubnis des Landratsamts Horb bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
2. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
 1. Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 2. Stützmauern, Zäune und andere Einfriedigungen,
 3. Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern,
 4. Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen, zu ändern,
 5. Wege, Parkplätze, Lagerplätze, Zelt- oder Campingplätze sowie Badeplätze anzulegen,
 6. Wohnwagen abzustellen, zu lagern und zu zelten,

7. Masten, Plakate, Schilder, Schrifttafeln aufzustellen, unbeschadet der Regelung des § 7 RNatSchErgÄndG, wonach Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, desgleichen Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten, grundsätzlich unzulässig sind,
 8. Abfälle, Müll und Schutt abzulagern,
 9. stehende oder fließende Gewässer zu schaffen, zu ändern oder zu beseitigen, Abwässer in diese einzuleiten, den Wasserspiegel oder Grundwasserstand anzuheben oder zu senken, auch soweit nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nicht erforderlich ist,
 10. standortfremde Gewächse anzupflanzen,
 11. Baum- und Gebüschgruppen zu beseitigen.
 12. Auf § 14 NatSchVO, wonach es verboten ist, in der freien Natur Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Schilf- und Rohrbestände zu beseitigen, wird hingewiesen,
 13. Aufforstungen, Ausstockungen und Kahlschläge vorzunehmen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

4. Ausnahmegvorschriften

a) Land- und Forstwirtschaft

§ 4

1. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Ausmaß dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.
2. Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt Horb schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt Horb die Veränderung nicht innerhalb von sechs Wochen seit der Anzeige untersagt hat. Das Landratsamt ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veränderung für die Fortführung des Betriebs unerlässlich ist.
3. Nutzungsart i.S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstücks als Ackerland, als Wiese, als Obstwiese oder als Weide.
4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Bauten aller Art sowie die Vornahme von Neuaufforstungen, Ausstockungen und Kahlschlägen.

b) Sonstige Ausnahmen

§ 5

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a. das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz oder die Forsteinteilung hinweisen, Verbotstafeln und Verkehrszeichen,
- b. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ohne die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten sowie freistehenden Jagdhochständen.

§ 6

1. In besonderen Fällen kann das Landratsamt Horb mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern Ausnahmen von § 2 zulassen.
2. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

4. Schlussvorschriften

§ 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts Horb ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung in widerrechtlicher Weise durchgeführte Maßnahmen sind auf Verlangen des Landratsamts Horb zu beseitigen, es sei denn, dass eine nachträgliche Erlaubnis erteilt wird.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 ohne Erlaubnis gem. § 3 Abs. 3 oder ohne Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Veränderungen im Schutzgebiet vornimmt;
- b. unter Verletzung der Anzeigepflicht gem. § 4 Abs. 2 oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamts vor Ablauf von 6 Wochen nach erfolgter Anzeige Veränderungen der Nutzungsart im Sinne des § 4 Abs. 3 vornimmt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 und kann mit Geldbuße bestraft werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Horb a.N., den 23. November 1970
Landratsamt Horb
- Untere Naturschutzbehörde -
gez.: Kruspe